



Satzung

Ulmer Vorort-Liste

Jungingen – Lehr - Mähringen
UVL Freie Wähler e.V.

Amtsgericht Ulm, VR 1150

Stand 15.11.21

Satzung

Ulmer Vorort-Liste Jungingen - Lehr - Mähringen - UVL Freie Wähler e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Ulmer Vorort-Liste Jungingen - Lehr - Mähringen - UVL Freie Wähler e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Ulm
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf ausgerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene teilzunehmen. Er bietet den Bürgern die Gelegenheit, sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung zu beteiligen.
2. Der Verein befasst sich konstruktiv-kritisch mit der Behandlung und Lösung kommunalpolitischer Aufgaben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Der Kostenersatz darf die steuerlichen Pauschbeträge nicht überschreiten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder deutsche Staatsbürger und EU-Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Diese Satzung, sowie die Grundsätze des Landesverbandes der Freien Wähler Baden-Württemberg, sind für Mitglieder verbindlich.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid ohne Angabe von Gründen.
5. Die Mitgliedschaft im Verein ist mit Zahlung eines Mitgliedbetrages verbunden. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- 6.1. - den Tod,
- den Austritt,
- den Ausschluss,
- durch den Wegfall der Eintrittsvoraussetzungen
- 6.2. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 6.3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und alle vereinsinternen Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

§ 4 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 4.1. Bei wiederholtem grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins und gegen die Grundsätze der Freien Wähler des Landesverbandes Baden-Württemberg.
 - 4.2. Nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts.
 - 4.3. Wenn es seinen Beitrag trotz zweifacher, schriftlicher Zahlungsaufforderung zum Ende eines laufenden Kalenderjahres nicht entrichtet hat.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Der Vorstand (§ 7)

Der Vorsitzende (m/w/d) und sein Stellvertreter (m/w/d) bleiben so lange im Amt, bis die Funktionen von einem neuen Vorsitzenden (m/w/d), bzw. Stellvertreter (m/w/d) übernommen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes,

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Vorstandsvergütung (§ 3, Nr. 26a EStG),
 - h) Aufstellung für Wahlvorschläge für Kommunalwahlen,
 - i) grundsätzliche, inhaltliche Schwerpunktsetzungen des Jahresprogramms,
 - j) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt bei Vorliegen einer gültigen E-Mail-Adresse auf elektronischem Wege, soweit das Mitglied dem zugestimmt hat.
 4. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung im online-Verfahren durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung, oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
 5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren.
 6. Absatz 5 gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstands oder eine Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Die Mitgliederversammlung kann aber durch Beschluss den Vorstand verpflichten, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
 7. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Anregungen zu geben. In der Mitgliederversammlung kann jedoch nur über Anträge abgestimmt werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
 8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen. Für diese Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung an alle Mitglieder auf postalischem Weg. Hierbei ist auch der Grund für diese außerordentliche Mitgliederversammlung darzustellen.
 9. Jede Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der/die Vorsitzende als Versammlungsleiter*in. Bei seiner/ihrer Verhinderung ist Versammlungsleiter*in der/die Stellvertreter*in.
 10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.

11. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung und nur persönlich ausgeübt werden, ist daher nicht übertragbar.
12. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Unabhängig hiervon ist jedes Amt, jede Funktion, einzeln zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, der abgegebenen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Wahlen sind von einem Wahlleiter (m/w/d) durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
14. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer*in und vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des/der Versammlungsleiters*in und des/der Protokollführers*in,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge,
 - die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis.
15. Soweit der Verein sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind alle gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Form und Fristen einzuhalten. Über die Reihenfolge des Wahlvorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandschaft

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorstand (m/w/d), dem Stellvertreter (m/w/d), dem Schatzmeister (m/w/d) und dem Schriftführer (m/w/d). Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen. Die gewählten Gemeinderäte der UVL sind kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes mit ihren Funktionen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden wird der Verein durch den/die Stellvertreter*in vertreten.
3. Nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind, können als Vorstandsmitglied gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitglieds.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vorstandschaft innerhalb der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit der bestehenden Vorstandschaft.

5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und/oder Ausschüsse für deren Beratung oder Vorbereitung einsetzen. Die Geschäftsordnung bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ist ihr aber bekannt zu geben.
6. Die Vorstandschaft versammelt sich nach Bedarf. Sie berät über den jeweils aktuellen Stand der Vereinsaktivitäten. Insbesondere folgende Aufgaben hat die Vorstandschaft vorzunehmen:
 - a) Die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des jährlichen Geschäftsberichts.
 - c) Die Organisation der Vereinsaktivitäten.
 - d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - e) Den Mitgliedsbeitrag vorzuschlagen.
 - f) Die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen.
7. Zur Sitzung der Vorstandschaft lädt der/die erste Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter*in unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist sollte nicht kürzer als eine Woche sein. Die Einladung zur Vorstandssitzung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Die Vorstandssitzung kann auch virtuell im Onlineverfahren stattfinden. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. § 6 Abs. 12 gilt sinngemäß.
8. Die gewählten Mitglieder der Vorstandschaft können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (m/w/d). Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des durch den/der Schatzmeister*in erstellten Jahresabschluss. Die Amtszeit der Kassenprüfer umfasst die Prüfung von zwei Geschäftsjahren. Ein Mitglied der Vorstandschaft und dessen Ehegatte/Lebenspartner darf nicht Kassenprüfer*in sein.
2. Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen, und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies ausführlich begründet werden.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied

der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere in der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.

2. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Jugendlichen bedarf es immer einer ausdrücklichen Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Dabei ist Art und Umfang der Datenverarbeitung offen zu legen.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Bearbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
4. Den Organen des Vereins, den Funktionsträgern des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zur Verarbeitung, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Sie sind verpflichtet, ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Diese Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der hier genannten Personen aus den Ämtern und auch aus dem Verein hinaus.
5. Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzverordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Sie bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung, ist ihr aber bekannt zu geben.
6. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch am Recht am eigenen Bild.
7. Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
8. Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Gruppenversicherung etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und dem Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Unfallhaftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle seiner Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorsitzenden, falls die Mitgliederversammlung keine weiteren Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung bestimmen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn Sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
5. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.11.2021 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 24.01.2022 in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 26.06.1990.